

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der
Gemeinde Siehdichum
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 3 Abs. 1 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der aktuell gültigen Fassung
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 in der aktuell gültigen Fassung
- des § 25 des Grundsteuergesetzes in der aktuell gültigen Fassung
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der aktuell gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siehdichum in Ihrer Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Siehdichum beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) _____ v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) _____ v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Siehdichum vom 17.10.2024 außer Kraft.
3. Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Müllrose, den 28.05.2025

Grunow
stellvertretender
Amtdirektor